



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

An die Hochschulleitungen

- gemäß Verteiler -

**Regelungen des MW zu § 16 Abs. 1 Satz 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV
vom 2. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. März 2020 wurden die Durchführung von Hochschulprüfungen ausgesetzt und der Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters landesweit auf den 20. April 2020 verschoben. Veranstaltungen und Nachweise von Studienleistungen, die die Gesundheit und Sicherheit nicht beeinträchtigen (z. B. e-learning-Module und andere Online-Leistungen, schriftliche Arbeiten (Seminar-, Abschlussarbeiten etc.)), waren davon schon damals nicht berührt.

Wie die 4. SARS-CoV-2-EindV vom 16. April 2020 sieht die 5. SARS-CoV-2-EindV vom 2. Mai 2020 mit § 16 eine **Teilöffnung der Hochschulen** vor. Auch wenn die Lehrveranstaltungen im Sommersemester weiterhin weitgehend digital durchgeführt werden sollen, sind ausnahmsweise **Präsenzveranstaltungen möglich**, wenn die geltenden Hygienestandards, v.a. hinsichtlich physischer Kontakte und Abstände, eingehalten werden.¹ Ebenfalls können dann weitere notwendige Einrichtungen, z.B.

3. Mai 2020

Zeichen:

Tel.: +49 391 567-4445

E-Mail: michael.lehmann@
mw.sachsen-anhalt.de

¹ Zu beachten ist auch der neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16.04.2020 vorstellte. Das Dokument des BMAS ist unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2 abrufbar.

Bibliotheken und **Archive**, schrittweise wieder geöffnet werden; darunter fallen auch die **Sammlungen** und andere spezielle medienbezogene Arbeitsplätze wie Multimedia- und Computerräume. § 4 Abs. 5 der Verordnung gilt entsprechend. Diese Öffnungen sollen ab dem 4. Mai 2020 beginnen.

Bereits in ihrem Beschluss vom 15. April 2020 zählen die Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder zu den öffnungsträchtigen Bereichen namentlich auch **Praxisveranstaltungen**, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern. Hierzu zählen z.B. auch künstlerische Werkstätten, spezielle Überäume, Trainingsräume und -anlagen für die Lehre in Kunst und Design, Musik und Sport, soweit es sich um Räume handelt, die den Hochschulen nach § 108 Abs. 3 HSG LSA zur Nutzung zugeordnet sind.

Insgesamt erfolgt, wie erwähnt, im Sommersemester 2020 der **Lehrbetrieb** an den Hochschulen in der Regel **digital**. In **Ausnahmefällen** können ab dem 4. Mai 2020, wenn es didaktisch oder inhaltlich erforderlich ist, **Präsenzveranstaltungen** unter den hygienischen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 6 der 5. SARS-CoV-2-EindV stattfinden. Dient eine Präsenzveranstaltung der **Vermittlung ausbildungsnotwendiger praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten** – z.B. in Laborpraktika in ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studiengängen, Untersuchungs-, Skillslab- oder Präparierkursen im Medizinstudium, künstlerischen und gestalterischen Techniken, curricularen sportpraktischen Kursen oder curricularem Musikunterricht –, ist eine Ausnahme regelmäßig begründet. Dasselbe gilt für Eignungs- und **Hochschulprüfungen** (§ 16 Abs. 1 Satz 2).

Zu den hygienischen Ausnahmebedingungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 der 5. SARS-CoV-2-EindV gehört auch, dass die Veranstaltungsteilnehmer in einer **Anwesenheitsliste** erfasst werden. Um unnötige Verwirrung auszuschließen, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass diese Erfassung ausschließlich hygienischen Zwecken dient und nicht etwa der Feststellung etwaiger Anwesenheitspflichten oder sonstigen prüfungsrechtlichen Zwecken. Die Erfassung ist unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten zu regeln und mit der Information aller Betroffenen, insbesondere der Studierenden, zu dokumentieren.

Generell ist jeder Anwesenheitsdruck zu vermeiden. Wer aus gesundheitlichen Bedenken Präsenzveranstaltungen nicht besuchen will, hat sich den jeweiligen Lehrstoff anderweitig oder später anzueignen. Wird von einer **Prüfung** Abstand genommen, ist dies nicht als Fehlversuch zu werten. Da die Vergabe von Leistungspunkten einen Leistungsnachweis voraussetzt, sind die Möglichkeiten alternativer Prüfungsformen (z.B. Vorträge in einer Videokonferenz, Hausarbeiten) zu prüfen und soweit wie möglich auszuschöpfen.

Laut § 8 Abs. 2 der 5. SARS-CoV-2-EindV sind Ausnahmen von der Untersagung der Benutzung von Sportstätten gem. § 8 Abs. 1 – und über die dort bereits genannten Ausnahmen hinaus – für die Vorbereitung und Durchführung von **Prüfungen** an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt **Sport** zugelassen. Dies gilt in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 1 Satz 2 an den Hochschulen für Studiengänge mit den Fächern Sport und Musik.

Für die Studienbewerber am **Landesstudienkolleg und an den staatlich anerkannten Studienkollegs** sind Präsenzveranstaltungen sowie die Durchführung von Präsenzprüfungen möglich, wenn die geltenden Arbeitsschutzstandards und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Leiterinnen und Leiter der Studienkollegs ein Konzept erarbeiten. Insbesondere ist hier auf die Gruppengröße und deren konstante Zusammensetzung sowie die Einhaltung der Abstandregelung zu achten.

Bitte informieren Sie Ihre Hochschulgremien.

Bei Fragen und für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michael Lehmann